

# Umgang mit Vertretungsstunden - Vergütung o.ä.?

**Beitrag von „Avantasia“ vom 14. Februar 2012 14:49**

Salut!

Hier sind die Regelungen in Niedersachsen:

Zitat

Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen (ArbZVO-Lehr)

§ 4 - Unterrichtsverpflichtung, Unterrichtseinsatz

(2) Aus dienstlichen Gründen kann die jeweilige Unterrichtsverpflichtung einer Lehrkraft **wöchentlich bis zu vier Unterrichtsstunden überschritten** oder bis zur Hälfte unterschritten werden. [...] Mehr- oder Minderzeiten sollen am Ende des Schulhalbjahres **40 Unterrichtsstunden nicht überschreiten**.

Zitat

Besondere Regelungen für teilzeitbeschäftigte und begrenzt dienstfähige Lehrkräfte

2.2.1 So weit wie möglich sollten teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte für dienstliche Aufgaben (z.B. **Vertretungen**, Aufsichtsführung, Sprechstunden, Sprechtag, Projektwochen, Schulveranstaltungen) nur **entsprechend dem Umfang ihrer reduzierten Unterrichtsverpflichtung** eingesetzt werden.

À+